

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**  
Kantonales Steueramt

**Nachsteuern: Allgemeines / Gründe für Nachsteuerverfahren**

---

**Geltungsbereich**

Die Ausführungen gelten sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer.

**Allgemeines**

In Rechtskraft erwachsene Steuerveranlagungen sind grundsätzlich unanfechtbar; sie sind sowohl für die Steuerbehörden als auch für die steuerpflichtige Person verbindlich (Gebot der Rechtssicherheit). Bei Vorliegen gewisser Gründe sind die Steuerbehörden jedoch gesetzlich ermächtigt, im Nachsteuerverfahren die ursprüngliche Veranlagung zu korrigieren. Die Nachsteuer führt zu einer Korrektur zu Gunsten des Fiskus.

**Gründe für Nachsteuerverfahren**

Gemäss § 206 StG / Art. 151 DBG ist aus diesen Gründen ein Nachsteuerverfahren durchzuführen:

- Eine Veranlagung ist zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung ist unvollständig ausgefallen, weil den Steuerbehörden Tatsachen oder Beweismittel nicht bekannt waren,
- eine Veranlagung ist wegen einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Steuerbehörden unterblieben oder unvollständig ausgefallen.

Der Nachweis einer neuen Tatsache / von neuen Beweismitteln obliegt den Steuerbehörden. Stellt sich nach dem rechtskräftigen Abschluss des Nachsteuerverfahrens auf Grund weiterer neuer Tatsachen oder Beweismittel heraus, dass die Veranlagung noch immer ungenügend ist, kann ein zweites Nachsteuerverfahren durchgeführt werden.

In Anlehnung an die Vorgaben über die direkte Bundessteuer wird die nicht erhobene beziehungsweise die zu wenig erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.